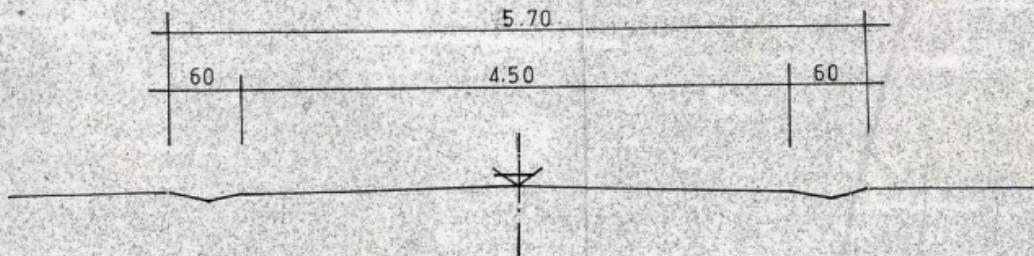


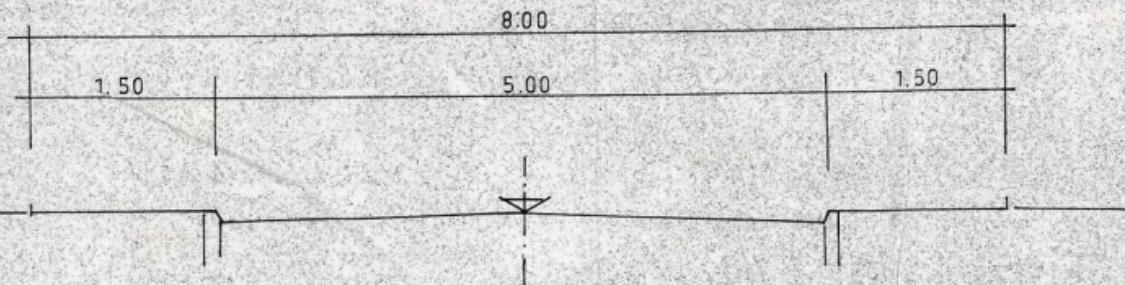
STRASSENPROFIL „A1“

M. 1 : 50



STRASSENPROFIL „A 2“

M. 1 : 50



„Kohlwald 2. Bauabschnitt“

der Gemeinde

Primsweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (BauGB) vom 23. Juni 1960 (BBBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 6.7.1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde „Primsweiler“ durch den Landrat, den Kreisbauamt - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	* Siehe § 4 (2) Bau.NVQ
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Keine gem. § 1 (4) Bau.NVQ
2.2 Baugelände	Gewerbegebiet
2.2.1 zulässige Anlagen	+ Siehe § 8 (2) Bau.NVQ
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	X Siehe § 8 (3) Bau.NVQ
3. Mass der baulichen Nutzung	Siehe Zeichnung
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	Siehe Zeichnung
3.3 Geschossflächenzahl	Entfällt
3.4 Raummassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
4. Bauweise	Siehe Zeichnung
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	546 m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von 0K Strassenebene bis 0K Erdgeschossfußboden)	Nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Siehe Zeichnung
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Siehe Zeichnung
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen	Siehe Zeichnung
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badplätze, Friedhöfe	Siehe Zeichnung
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personalkreises zu belastende Flächen	Entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftseinrichtungen und Betriebsanlagen	Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Entfällt
28. Bindungen für Beplantungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Die Parzelle 37/12 ist ausschließlich des 2,00 m breiten Fußweges als Dauergrün immer mit Bäumen und Sträuchern zu bewachsen.

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

Entfällt

* zulässig sind:

- 1 Wohngebäude.
- 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
- 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

+ zulässig sind:

- 1 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
- 2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
- 3 Tankstellen.

X Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBau

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Verkehrungen erforderlich sind Entfernt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind Entfernt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht Entfernt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind Entfernt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBau

1.
2.
3.

Planzichen-Erläuterung

	Bebungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baufläche
	Beugrenze
	Entwässerungsrichtung
	Wasserleitung (bestehend)
	Starkstromleitung
	Garagen
	Offene Bauweise
	Geschosszahl
	GRZ
	GFZ
	Geschossflächenzahl
	WR
	WA
	Allgemeines Wohngebiet

	Kanal
	Kanaldeckel
	Hydrant
	Schieber
	Dauergrünfläche mit Bäumen u. Sträuchern
	Grünfläche
	Kurgarten
	Parkfläche
	Wasserleitung (geplant)
	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
	zwingende Bebauung als Hochstgrenze

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBau ausgelagert vom 2. 11. 1965 bis zum 2. 12. 1965
Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBau vom Gemeinderat am 16. 3. 1966 beschlossen.



Primsweiler

Der Bürgermeister

Beicichten

1966

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBau genehmigt.

Saarbrücken, den 1. Juli 1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

1.5 - 1003/66 - Rh/60

(Werkst)

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBau wurde am 29. 7. 1966 öffentlich bekanntgemacht. (siehe Liberat. signatur v. 29. 7. 1966)

Primsweiler, den 29. 7. 1966

Der Bürgermeister

Beicichten



DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN
KOHWALD 2. BAUABSCHNITT

GEWINDE: PRIMSWEILER Amtsbezirk: LEBACH

Maßstab: 1:625

Saarbrücken, den 12. 8. 1965

Bearbeitet: *Heiner Maas*
geprüft: *Heiner Maas*

KR-BAU-O-INSPEKTOR

Gezeichnet: MÜLLER

Blatt: 1

W.W.M.

(Schaarach
Kreisbauamt)